

STANDPUNKTE

Frühjahrssession 2021
Ständerat



Inhalt

Datum	Nr.	Geschäft	Seite
3. März 2021	<u>19.475</u>	Pa. Iv. WAK-S. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren. Pa. Iv. 2. Phase	2
3. März 2021	<u>21.3004</u>	Mo. WAK-S. Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse	4
3. März 2021	<u>20.3461</u>	Mo. KVF-N. Private Reisebusbranche in der Existenzkrise. Dringend notwendige Härtefallregelung!	5
9. März 2021	<u>19.3734</u>	Mo. Schmid Martin. Mängel im Chemikalienrecht beseitigen zur Stärkung des Werkplatzes Schweiz	6
9. März 2021	<u>19.4374</u>	Mo. (Hösli) Stark. Gewässerräume. Geografische und topografische Verhältnisse besser berücksichtigen	7
9. März 2021	<u>20.3010</u>	Mo. Nationalrat (UREK-N). Das Insektensterben bekämpfen	8
9. März 2021	<u>20.3695</u>	Mo. Nationalrat (Dobler). Förderung der Kreislaufwirtschaft. Die Schweiz soll mehr Plastik recyceln	9
10. März 2021	<u>20.4369</u>	Po. Knecht. Arbeitsplätze des Bundes dank Digitalisierung verstärkt dezentralisieren	10
16. März 2021	<u>20.4403</u>	Mo. Salzmann. Weniger Bürokratie, mehr Sachgerechtigkeit und raschere Entscheide in der Raumplanung!	11
16. März 2021	<u>20.4412</u>	Mo. Würth. Regionalflugplätze als Schlüsselinfrastrukturen sichern	12
16. März 2021	<u>20.4423</u>	Mo. Salzmann. Im Interesse der Steuerzahlenden Trasse im Lötschbergtunnel jetzt vollständig sanieren	13
16. März 2021	<u>20.4478</u>	Mo. Dittli. Gleich lange Spiesse bei Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen	14
	<u>20.4509</u>	Mo. Wicki. Gleich lange Spiesse im Strassengüterverkehr	
16. März 2021	<u>21.3002</u>	Mo. UREK-S. Schweizer Wolfspopulation. Geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren	15
16. März 2021	<u>20.4573</u>	Mo. Français. Führerausweis ab 16 Jahren für vierrädrige Leichtmotorfahrzeuge	16
18. März 2021	<u>20.4579</u>	Mo. Graf Maya. Pflanzenschutzmittel für die nicht-berufliche Anwendung nicht mehr zulassen, welche für Menschen, Insekten oder Gewässerlebewesen toxisch sind	17
Impressum		UMWELTALLIANZ ALLIANCE-ENVIRONNEMENT Postgasse 15 Postfach 817 3000 Bern 8 Telefon 031 313 34 33 Fax 031 313 34 35 www.umweltallianz.ch info@umweltallianz.ch Redaktion: Rahel Loretan, Anne Briol Jung	19

Behandlung

3. März 2021

[19.475](#)**Pa. Iv. WAK-S. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren. Pa. Iv. 2. Phase**

Einleitung

Die Pa. Iv. sieht vor, einerseits die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und Bioziden für Oberflächengewässer, naturnahe Lebensräume und als Trinkwasser genutztes Grundwasser und andererseits die massiven Nährstoffüberschüsse zu reduzieren. Dazu sollen zwei Absenkpfade im Gesetz verankert werden. Weiter soll die Zulassung von Pestiziden überprüft werden, wenn in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen, Grenzwerte für Pflanzenschutzmittel oder Biozide oder deren Abbauprodukte wiederholt und verbreitet überschritten werden. Die WAK-S ist dem Nationalrat gefolgt und hat eine Offenlegungspflicht für Nährstofflieferungen eingeführt. Nach der Beratung in der WAK-S gibt es nur noch eine offene Differenz mit dem Nationalrat zur Konkretisierung der Vorgaben an die Zuströmbereiche von im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen. Die Pa. Iv. ist ausdrücklich kein formeller indirekter Gegenentwurf zu den beiden anstehenden Volksinitiativen im Bereich Pestizide.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die parlamentarische Initiative anzunehmen und bei den Differenzen dem Nationalrat zu folgen, das heisst:

- WAK-S beim Art. 6a LWG unterstützen
- WAK-S beim Art. 164a LWG unterstützen
- Minderheit Zanetti beim Art. 19 und Art. 62d GSchG unterstützen

Begründung

Jährlich werden in der Schweiz über 2000 Tonnen Pflanzenschutzmittel versprüht, davon schätzungsweise 85–90 Prozent in der Landwirtschaft. Der hohe Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden hat fatale Auswirkungen auf die Umwelt, die Gewässer und die Biodiversität. Mit 97'344 Tonnen Stickstoffüberschuss pro Jahr gehört die Schweiz zusammen mit Holland und Belgien zu den flächenbezogen grössten Emittenten Europas. Die Einträge von Ammoniak verharren seit nunmehr 20 Jahren auf 70 Prozent über der Tragfähigkeit der Ökosysteme. Diese stammen zu rund 93 Prozent aus der Landwirtschaft. Stickstoff, Nitrate und Phosphor belasten das Klima, die Gewässer, das Trinkwasser, Wälder und Moore. Über eine Million Menschen in der Schweiz trinken Trinkwasser, das zu viel Pestizide und/oder Nitrate enthält. Es ist dringend, etwas dagegen zu unternehmen. Obwohl diese Pa. Iv. keine umfassende Antwort auf die Pestizid- und Nährstoffproblematik ist, ermöglicht sie doch einen Schritt zur Verbesserung. Ohne die Agrarpolitik 22+ fehlt leider ein Gesamtkonzept und damit auch die Möglichkeit, die Anreize für die Bauern und Bäuerinnen auszubauen.

Art. 6a LWG: WAK-S gemäss Nationalrat folgen

Der Nationalrat sowie die WAK-S möchten, dass der Bundesrat sich bei der Festlegung der Reduktionsziele am übergeordneten Ziel des Ersatzes von Kunstdünger und dem Einsatz von Nährstoffen aus einheimischem Hofdünger und Biomasse orientiert. Weiter sollen betroffene Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere Organisationen selbst

Massnahmen ergreifen können, um die Reduktionsziele zu erreichen, in Analogie zum Absenkpfad Pestizide. Ein solcher Einbezug ist sinnvoll und ein integraler Bestandteil des Absenkpfad.

Art. 164a LWG: WAK-S gemäss Nationalrat folgen

Die Offenlegungspflicht für den Handel mit Dünge- und Futtermitteln ist eine grundlegende Voraussetzung, um die Erreichung der vom Bundesrat festgelegten Reduktionsziele im Artikel 6a LWG überprüfen zu können. Denn: Wie sollen Reduktionsziele erreicht werden, wenn sie gar nicht gemessen werden können? Auch der Absenkpfad für die Risiken des Pestizideinsatzes (Art. 6b LWG) unterliegt einer unbestrittenen Offenlegungspflicht (Art. 164b LWG).

Art. 19 und Art. 62d GSchG: Minderheit Zanetti gemäss Nationalrat folgen

Art. 19 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) konkretisiert die Vorgaben an die Zuströmbereiche von im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und legt eine zeitliche Frist für ihre Bezeichnung durch die Kantone fest. Art. 62d GSchG sieht eine finanzielle Unterstützung der Kantone dafür durch den Bund vor.

Zuströmbereiche umfassen die Gebiete, aus denen etwa 90 Prozent des Grundwassers stammt, das für eine Grundwasserfassung genutzt wird. Folglich stellen die Zuströmbereiche sensible Gebiete dar, in denen Fremdstoffe in die Grundwasserfassung gelangen können. Der Schutz der Zuströmbereiche ist zwingend, will man der gesamten Schweizer Bevölkerung Zugang zu sauberem Trinkwasser gewähren.

Die Festlegung von Zuströmbereichen ist keine neue Aufgabe für die Kantone, sie wurde aber noch zu wenig vollzogen. Die vorgeschlagene Konkretisierung der Zuströmbereiche wird diese vorantreiben und führt zusätzlich zu einer Rechtsgleichheit unter den Kantonen. Die zeitliche Befristung der Umsetzung führt zu einem minimalen Druck auf die Kantone, die Zuströmbereiche auch wirklich auszuscheiden. Dieser Druck wird mit dem Anreiz der Kostenbeteiligung durch den Bund ebenfalls sinnvollerweise ergänzt.

Genau diese klare und faire Umsetzung fordert die Motion «Wirksamer Trinkwasserschutz durch Bestimmung der Zuströmbereiche» ([20.3625](#)). Der Bundesrat empfiehlt diese zur Annahme und der Ständerat hat sie einstimmig angenommen. Der unbestreitbare Vorteil der Umsetzung durch die parlamentarische Initiative 19.475 statt durch die Motion ist, dass die parlamentarische Initiative als Ganzes so schnell wie möglich umgesetzt werden kann.

Kontakt

WWF Schweiz, Eva Wyss, eva.wyss@wwf.ch, 044 297 21 71

Behandlung	3. März 2021
21.3004	Mo. WAK-S. Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse
Einleitung	Die WAK-S hat eine Kommissionsmotion verabschiedet, die den Bundesrat beauftragt, die Grundlagen der Suisse-Bilanz zu überprüfen und diese der heutigen Realität anzupassen, dies unter Einbezug der Praxis. Weiter soll der Toleranzbereich der Suisse-Bilanz von 10 Prozent erhalten bleiben und die Lagerveränderungen berücksichtigt werden.
Empfehlung	Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion abzulehnen.
Begründung	<p>Zur Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) sind die Nährstoffkreisläufe möglichst zu schliessen. Mittels einer Nährstoffbilanz muss aufgezeigt werden, dass kein überschüssiger Phosphor oder Stickstoff ausgebracht wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz», wobei sich die zulässige Phosphor- und Stickstoffmenge nach dem Pflanzenbedarf und dem betrieblichen Bewirtschaftungspotential bemisst. Die wissenschaftlichen Grundlagen zur Berechnung der Suisse-Bilanz werden immer wieder aktualisiert. So wurden zum Beispiel die Grundlagen der Düngung in den letzten Jahren umfassend überarbeitet. Diese Arbeiten erfolgen durch Agroscope und berücksichtigen sowohl klimatische Veränderungen wie auch Anpassungen bei der Praxis.</p> <p>Die Nährstoffbilanz darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Das heisst, dass ein Überschuss von 10 Prozent toleriert wird. In der Botschaft zur AP 22+ schlägt der Bundesrat zur Reduktion der Nährstoffverluste die Abschaffung dieser Toleranzgrenze vor. Dies ist eine der möglichen Massnahmen, um eine Absenkung bei den Nährstoffverlusten zu erreichen. Ohne solche Massnahmen (siehe auch die Motion 20.3672 Hegglin, «Emissionsmindernde Ausbringverfahren in der Landwirtschaft weiterhin fördern») ist eine Absenkung schlicht nicht umsetzbar. Die Abschaffung dieses Toleranzbereiches würde nur Betriebe betreffen, die mit ihrer Nährstoffbilanz über dem Limit fahren.</p> <p>Zusammengefasst: die Anpassung der Grundlagen an die heutige Realität erfolgt jetzt schon regelmässig und zwar wissenschaftlich begleitet durch Agroscope, dazu braucht es keine Motion. Der Vorschlag der Beibehaltung der Toleranzgrenze in der Suisse-Bilanz bedeutet jedoch eine Zementierung einer Regelung, die im Widerspruch steht zu dem durch beide Kammern angenommenen Absenkpfad für Nährstoffverluste im Rahmen der Pa. Iv. 19.475. Für die politische Kohärenz gilt es, diese Motion abzulehnen.</p>
Kontakt	WWF Schweiz, Eva Wyss, eva.wyss@wwf.ch , 044 297 21 71

Behandlung	3. März 2021
<u>20.3461</u>	Mo. KVF-N. Private Reisebusbranche in der Existenzkrise. Dringend notwendige Härtefallregelung!
Einleitung	Die Motion verlangt, ähnlich dem ‚Dringlichen Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der COVID-19-Krise‘, eine neue Reisebus-Gesetzgebung.
Empfehlung	Die Umweltallianz empfiehlt, dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit zu folgen und die Motion abzulehnen.
Begründung	<p>Es ist unbestritten, dass die private Reisebusbranche von der Pandemie stark betroffen ist und wie andere Branchen von einer Härtefallregelung profitieren soll. Die Motion verlangt jedoch ein Vorgehen analog der ÖV-Covid-Gesetzgebung vom September 2020, was im Widerspruch zur beschlossenen Härtefallregelung im Rahmen der Covid-19-Solidarbürgerschaftsgesetzgebung steht. Es bestehen jedoch deutliche Unterschiede zwischen privaten Reisebussen und dem öffentlichen Verkehr (öV). Der öffentliche Regional- und Ortsverkehr (Bus und Bahn) sind vom Bund, Kanton und/oder Gemeinden vorgeschriebene und finanzierte Verkehrsmittel. Sie wie auch konzessionierte Fernbusse haben sich an einen staatlich vorgegebenen Fahrplan zu halten. Auch während dem Lockdown hat der Bund veranlasst, den Betrieb in reduziertem Ausmass gemäss angepasstem Taktfahrplan weiterzuführen – im Wissen darum, dass der Kostendeckungsgrad bescheiden ist und zusätzliche ungedeckte Kosten entstehen. Private Reisebusse haben hingegen keinen Grundversorgungsauftrag, sind nicht an einen Taktfahrplan gebunden und haben keine Transportpflicht. Sie können ihr Angebot im Gegensatz zum öV aus betrieblichen Gründen einstellen. Sie waren auch nicht dazu verpflichtet, während der Pandemie ein Defizit anzuhäufen, sondern konnten ähnlich flexibel wie andere Branchen auf den Nachfrageeinbruch reagieren.</p> <p>Die vom Parlament bereits beschlossene Härtefallregelung des COVID-19-Solidarbürgerschaftsgesetzes ist der geeignetere Weg, um dieser Branche ähnlich schnell und unbürokratisch zu helfen, wie anderen stark betroffenen Branchen. Gemäss Bundesrat ist das Covid-19-Gesetz so ausgestaltet, dass auch Härtefälle der Reisebranche abgedeckt sind. Weil dieses Instrument bereits angewendet wird, ist dieses Vorgehen deutlich schneller als über eine Motion, die eine Gesetzesänderung verlangt.</p> <p>Eine gemäss Motion geforderte allgemeine Regelung ist nicht in der Lage, die ökologischen Vor- und Nachteile von Busreisen zu berücksichtigen. Als Alternative zum Flugzeug sind Reisebusse vergleichsweise ökologische, in Konkurrenzsituationen zur CO₂-frei angetriebenen Schweizer Eisenbahn jedoch relativ unökologische Verkehrsmittel.</p>
Kontakt	Verkehrs-Club der Schweiz, Luc Leumann, <u>leumann.luc@verkehrsclub.ch</u> , 079 705 06 58

Behandlung	9. März 2021
19.3734	Mo. Schmid Martin. Mängel im Chemikalienrecht beseitigen zur Stärkung des Arbeitsplatzes Schweiz
Einleitung	Der Motionär möchte das Chemikalienrecht wie folgt anpassen: 1. Gefährliche Chemikalien dürfen innerhalb der chemisch-pharmazeutischen Industrie weiter verwendet werden; 2. Von einer direkte Bezugnahme auf das Chemikalienrecht der EU (ins. Anhang 1.17) soll verzichtet werden.
Empfehlung	Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion abzulehnen.
Begründung	Die Umweltallianz spricht sich dagegen aus, dass das Schweizer Schutzniveau im Chemikalienrecht unter dasjenige der Europäischen Union fällt oder fallen könnte. In diesem Sinne ist die Umweltallianz gegen das Ansinnen des Motionärs, Hinweise und direkte Bezugnahmen auf das Chemikalienrecht der EU zu streichen oder abzuschwächen (auch in sämtlichen Anhängen). Ebenso spricht sie sich dagegen aus, Sonderregelungen für den industriellen Gebrauch zuzulassen.
Kontakt	Greenpeace Schweiz, Matthias Wüthrich, matthias.wuethrich@greenpeace.org , 044 447 41 31

Behandlung	9. März 2021
19.4374	Mo. (Hösli) Stark. Gewässerräume. Geografische und topografische Verhältnisse besser berücksichtigen
Einleitung	<p>Die Gewässerräume legen den Raum fest, der benötigt wird für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen und die Nutzung der Gewässer sowie für den Schutz vor Hochwasser. Die konsequente Ausscheidung der Gewässerräume war ein wesentlicher Bestandteil des Gegenvorschlages zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser» und ist zentral für das aktuelle Gewässerschutzgesetz (GschG). Seit Inkrafttreten des GschG wurden Vorstösse eingereicht, die unter Mitarbeit von BPUK und LDK zu zwei Verordnungsänderungen und verschiedenen Merkblättern führten. Diese haben zwar mehr Flexibilität in der Umsetzung, aber auch zu einer Aufweichung des Gewässerschutzes geführt. Als Folge lehnten die Kantone eine gesetzliche Änderung mehrfach ab, zuletzt bei der Motion Müller (12.3047), welche im Ständerat 2015 mit 33:11 verworfen wurde. Die vorliegende Motion will nochmals zusätzliche Möglichkeiten für weitere Verkleinerungen des Gewässerraums einräumen, um vermeintliche Produktionseinbussen abzuwenden. Dies obschon die UREK-S bereits 2015 darauf hingewiesen hat, dass mit der Annahme ihrer Motion «Schaffung von Handlungsspielraum in der Gewässerschutzverordnung» (15.3001) den Kantonen bei der Festlegung der Gewässerräume grösstmöglicher Handlungsspielraum eingeräumt wurde.</p>
Empfehlung	Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion abzulehnen.
Begründung	<ul style="list-style-type: none">• Seit Einführung der Regelung zu den Gewässerräumen sind diese bereits mehrfach abgeschwächt worden. In der letzten Revision wurden, zusätzlich zu den bereits bestehenden Flexibilisierungen, sehr kleine Gewässer aus der Pflicht für die Ausscheidung eines Gewässerraums entlassen. Weitere Anpassungen, die zu einer Verkleinerung des Gewässerraums führen, sind nicht zielführend und unnötig.• Die im Gewässerraum liegenden Flächen können nach wie vor extensiv genutzt werden. Die Extensivierung wird grosszügig abgegolten.• Eine noch weitergehende Änderung des GschG untergräbt den politisch erzielten Kompromiss, welcher zum Rückzug der Volksinitiative «Lebendiges Wasser» geführt hat. Initianten wie der Fischerei-Verband sollten beim Rückzug auf das Versprechen des Parlaments vertrauen können.• Angesichts der grossen Belastungen durch Pestizidrückstände und Nährstoffeinträge in unseren Gewässern ist eine Extensivierung der gewässernahen Flächen zwingend angebracht.• Unterschätzt wird auch die Rolle der Gewässerräume für den Hochwasserschutz. Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) hat dem Parlament mehrfach empfohlen, die Ausscheidung der Gewässerräume nicht abzuschwächen.
Kontakt	Pro Natura, Michael Casanova, michael.casanova@pronatura.ch , 061 317 92 29

Behandlung	9. März 2021
20.3010	Mo. Nationalrat (UREK-N). Das Insektensterben bekämpfen
Einleitung	Die Motion verlangt die unverzügliche Umsetzung der Aktionspläne Biodiversität, Bienen-gesundheit und Pflanzenschutzmittel, die Festlegung konkreter Massnahmen gegen das Insektensterben sowie ein umfassendes Paket mit den notwendigen gesetzlichen Anpassungen, inklusive Ziele und Massnahmen, und Bereitstellung der notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen. Zudem ist eine Auslegeordnung über die schweizweite Verbreitung von Schadinsekten ohne natürliche Feinde und über mögliche Massnahmen zu unterbreiten.
Empfehlung	Die Umweltallianz empfiehlt, die Kommissionsmotion anzunehmen.
Begründung	<p>Ein 2017 veröffentlichter Bericht kommt zum Schluss, dass die Biomasse der Insekten in Deutschland in den letzten 30 Jahren um 75 Prozent zurückgegangen ist (Hallmann et al, 2017). Eine weitere kürzlich veröffentlichte Studie stellt einen Rückgang der Insektenartenvielfalt von 30 Prozent in den vergangenen zehn Jahren in Deutschland fest (Seibold et al, 2019). In seiner Antwort auf die Frage 17.5571 (Frage Graf) geht der Bundesrat davon aus, dass der Rückgang der Insektenpopulation in der Schweiz ebenso beträchtlich ist. Dieser Rückgang erfolgt bei allen Insektengruppen von Schmetterlingen über Heuschrecken bis zu den Bienen.</p> <p>Wie der Bundesrat auf die Interpellation 17.4162 (Ip. Vogler) antwortet, trifft der Insekten-schwund Wirtschaft und Gesellschaft gleichermaßen. Das betrifft vor allem die Bestäu-bung, aber auch die Zersetzung von organischem Material oder die natürliche Kontrolle von Schadorganismen. Eine Meta-Analyse zu den Zusammenhängen zwischen Bodennut-zung, Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen in der Landwirtschaft zeigt beispiels-weise, dass die Versorgungsleistungen der Agrarökosysteme direkt von der Vielfalt der Be-stäuber und Nützlinge abhängig sind (Dainese et al, 2019). Diese Vielfalt unterstützt die Pro-duktion und ermöglicht es sogar in gewissen Fällen, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Je höher die Artenvielfalt und je strukturierter die Agrarlandschaft ist, desto höher sind die Erträge.</p> <p>Die obengenannten Daten sind alarmierend und zeigen, dass die bisher getroffenen Massnahmen kaum wirken. Es besteht dringender Handlungsbedarf, um das Insektensterben zu stoppen bzw. die Insekten in der Schweiz zu fördern und so dazu beizutragen, unsere Lebensgrundlage zu erhalten.</p>
Kontakt	Pro Natura, Simona Kobel, simona.kobel@pronatura.ch , 061 317 91 37 WWF Schweiz, Thomas Wirth, thomas.wirth@wwf.ch , 078 720 19 05

Behandlung	9. März 2021
20.3695	Mo. Nationalrat (Dobler). Förderung der Kreislaufwirtschaft. Die Schweiz soll mehr Plastik recyklieren
Einleitung	Der Bundesrat wird beauftragt, mittels Verordnung festzulegen, dass stofflich verwertbare Anteile von Kunststoffabfällen schweizweit koordiniert, flächendeckend getrennt gesammelt und hochwertig recykliert werden können.
Empfehlung	Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion anzunehmen.
Begründung	Eine umfassende Kreislaufwirtschaft besteht zwar nicht nur aus Recycling, und Recycling alleine wird das Plastikproblem nicht lösen können. Trotzdem ist es wichtig, dass der Industrie für langfristig verwendbare Produkte aus Kunststoff genügend Rezyklate zur Verfügung stehen. Dadurch kann sie auf Neuplastik verzichten und die Umweltbelastung bei der Extraktion und Verarbeitung der Rohstoffe (Erdöl, Erdgas) reduzieren.
Kontakt	Greenpeace Schweiz, Philipp Rohrer, philipp.rohrer@greenpeace.org , T 044 447 41 82

Behandlung	10. März 2021
20.4369	Po. Knecht. Arbeitsplätze des Bundes dank Digitalisierung verstärkt dezentralisieren
Einleitung	Eine dezentralisierte, mobile Arbeitsweise kann zu positiven wirtschaftlichen und ökologischen Effekten führen. Das Postulat beauftragt den Bundesrat zu prüfen, inwiefern die Arbeitsplätze der Bundesverwaltung dezentralisiert werden können. Hierbei sei insbesondere die Möglichkeit von Shared- und Co-Working-Spaces zu prüfen, womit Flächen und Kosten gesenkt und die Attraktivität gesteigert werden kann.
Empfehlung	Die Umweltallianz empfiehlt, das Postulat anzunehmen.
Begründung	<p>Die Coronakrise hat gezeigt, dass mobiles und dezentrales Arbeiten eine attraktive Alternative zum fixen Büroplatz darstellt. Arbeitnehmende wie auch Arbeitgebende beurteilen diese Erfahrung überwiegend positiv.</p> <p>Eine verstärkte dezentrale Arbeitsgestaltung seitens des Bundes kann zu einem Ausgleich zwischen den Kantonen beitragen, Randregionen stärken und die urbanen Zentren entlasten. Dies hat sowohl ökonomisch wie ökologisch positive Effekte: Der Bedarf an Bürofläche nimmt ab, verringerte Pendlerströme entlasten die Verkehrsinfrastruktur – gerade zu Stosszeiten – und senken tendenziell den Energieverbrauch und den Treibhausgasausstoss. Der Bund kann hier voranschreiten. Mittels flexibilisierter und regionalisierter Arbeitsplatzgestaltung stärkt er sich zudem als attraktiver Arbeitgeber.</p>
Kontakt	Schweizerische Energie-Stiftung (SES), Tonja Iten, tonja.iten@energiestiftung.ch , 044 275 21 29

Behandlung 16. März 2021

[20.4403](#)

Mo. Salzmann. Weniger Bürokratie, mehr Sachgerechtigkeit und raschere Entscheide in der Raumplanung!

Einleitung

Wer entscheidet bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann? Gemäss Artikel 25 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG) ist dies heute pro Kanton eine zentrale kantonale Behörde. Die Motion möchte diese Regelung dahingehend anpassen, dass die Kantone auch *dezentrale* Behörden bezeichnen können, die hierfür zuständig sind.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Das Anliegen ist aus mehreren Gründen abzulehnen:

1) Keine einheitliche Umsetzung von Bundesrecht garantiert:

Die bundesrechtlichen Vorgaben zu Zonenkonformität ausserhalb der Bauzone sind in der ganzen Schweiz gleich anzuwenden. Die Kantone (oder Regionen) verfügen über keinen Ermessensspielraum. Je mehr Behörden entsprechende Kompetenzen erhalten, desto grösser ist die Gefahr, dass das Bundesrecht nicht einheitlich umgesetzt wird. Zudem sind insbesondere die Art. 24 ff. RPG eine komplexe Angelegenheit, welche umfassendes Sachwissen erfordern und deren korrekte Umsetzung entscheidend ist für die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet.

2) Mangelnde Unabhängigkeit:

Eine zentrale Stelle ist unabhängiger als eine dezentrale Stelle. Eine lokale Behörde ist grösserem Druck und Beeinflussung ausgesetzt. Unter anderem deshalb wurden die Gemeinden von dieser Aufgabe entlastet.

3) Personelle und finanzielle Ressourcen:

Eine zentrale kantonale Behörde braucht deutlich weniger personelle und finanzielle Ressourcen als mehrere dezentrale Stellen.

Kontakt

Pro Natura, Elena Strozzi, elena.strozzi@pronatura.ch, 061 317 91 35

Behandlung	16. März 2021
20.4412	Mo. Würth. Regionalflugplätze als Schlüsselinfrastrukturen sichern
Einleitung	Obwohl es sich bei Regionalflugplätzen nicht um Verkehrsinfrastrukturen von nationaler Bedeutung handelt, soll der Bund für einen Teil der Betriebskosten, nämlich der Kosten für die Flugsicherung dieser Flugplätze, aufkommen.
Empfehlung	Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion abzulehnen.
Begründung	<p>Kurz- und mittelfristig ist die Motion überflüssig, denn wie der Motionär selbst schreibt, will der Bund das Anliegen der Motion mindestens 2022 und 2023 erfüllen. Die Motion verlangt der Budgetberatungen ab 2024 vorzugreifen. Dies steht im Widerspruch zur Politik von Ständerat und Bundesrat, die gebundenen Ausgaben zu reduzieren (BRG «administrative Erleichterungen und Entlastung des Bundeshaushaltes» 20.067; Mo. «Gebundene Ausgaben reduzieren» 17.3259).</p> <p>Die volkswirtschaftliche und verkehrstechnische Bedeutung der erwähnten Regionalflugplätze ist bescheiden. Nur 0,4 Prozent der Passagiere der privaten, gewerbsmässigen Schweizer Linien-, Charter- und Privatfliegerei fliegen von dort ab. Auch die erwähnte Verfassungsbestimmung (Art. 87) spricht nicht für die Motion. Es handelt sich um eine allgemeine Kompetenznorm. Dem Bund wird erlaubt, (irgendein) Luftfahrtgesetz zu erlassen. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass der Bund sich an den Betriebskosten der Regionalflugplätze beteiligen soll. Auch für den privaten Strassenverkehr und den öffentlichen Verkehr besteht eine solche Bestimmung. Der Bund trägt deswegen nicht die Betriebskosten für Kantonsstrassen oder den öffentlichen Regionalverkehr. Eine durch die Motion bekämpfte Verbundaufgabe wäre im Sinne einer Gleichbehandlung der Verkehrsträger und mit Blick auf die Verfassung ‚regionalflughafenfreundlich‘. Im Gegensatz zum öffentlichen Verkehr auf der Schiene, Strasse, Wasser und von Seilbahnen hat der Bund keine Rolle bzgl. öffentlichem Angebot des Luftverkehrs (Art. 81a BV). Die bestehende Einteilung in Landesflughäfen und Regionalflughäfen wurde vom Parlament beim seit 2018 gültigen Luftfahrtgesetzes bestätigt (neuer Art. 36e). Entsprechend ist das Parlament 2020 ausschliesslich bei pandemiebedingten Finanzproblemen der Flugsicherheitskosten von Landesflughäfen, aber nicht jene der Regionalflughäfen, mit einem Nachtragkredit aktiv geworden.</p> <p>Die Motion würde Landesflughäfen verpflichten, die Flugsicherungskosten an Regionalflugplätzen quer zu subventionieren (die Spezialfinanzierung Luftverkehr wird v.a. auch mittels der Mineralölsteuer auf Inlandflüge ab Landesflughäfen finanziert). Da die Regionalflughäfen einen grossen Anteil an Business-Jets abwickeln, ist es ihnen möglich, die Kosten für die Flugsicherung verursachergerecht an die Flugpassagiere zu überwälzen. Wegen der hohen Klimabelastung pro Reisedistanz enthält das neue CO₂-Gesetz eine Lenkungsabgabe auf die circa 10 Prozent CO₂-intensivsten Privatflüge.</p>
Kontakt	Verkehrs-Club der Schweiz, Luc Leumann, luc.leumann@verkehrscub.ch , 079 705 06 58

Behandlung 16. März 2021

[20.4423](#)

Mo. Salzmann. Im Interesse der Steuerzahlenden Trasse im Lötschbergtunnel jetzt vollständig sanieren

Einleitung

Obwohl die Verantwortlichkeiten und Hintergründe der unerfreulichen, deutlichen Kostenüberschreitungen bei der Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels noch nicht klar sind, möchte die Motion festlegen, dass allfällige Mehrkosten bei anderen BLS-Bauprojekten kompensiert werden müssen.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Dass der Tunnel der Lötschberg-Bergstrecke vollständig, zeitnah, in guter Qualität und zu tiefst möglichen Kosten saniert werden muss, ist wohl unbestritten. Die Motion fordert aber im zweiten Satz zusätzlich, dass allfällige Mehrkosten durch Kosteneinsparungen bei anderen Projekten auf dem Netz der BLS kompensiert werden. Begründet wird dies mit dem Interesse der Steuerzahler.

Wer für die Kostenüberschreitungen verantwortlich gemacht werden kann, soll von der Justiz und nicht von der Politik bestimmt werden. Auch wenn juristisch niemand dafür verantwortlich gemacht werden sollte, muss der belastete Schotter des Tunnels entfernt werden.

Wegen Kostenüberschreitungen die Arbeiten abubrechen, statt zu Ende zu führen, ist insgesamt oft teurer. Beim Bau des NEAT-Lötschberg-Basistunnels hat die Schweiz den kostspieligen Entscheid getroffen, nur einen Teil der Bauarbeiten auszuführen. Ein Teil des vor 2006 ausgebrochenen Tunnels wird erst circa 2030 nach dem nachträglichen Einbau der Bahntechnik in Betrieb genommen werden. Diese Etappierung hat zu Zusatzkosten in der Grössenordnung von 0.5 Mia Franken geführt.

Tunnelsanierungen werden nicht etwa durch die Bundesbeiträge an die BLS, sondern durch den Bahninfrastrukturfonds (BIF) des Bundes finanziert. Weil mit dem Bahninfrastrukturgesetz der Unterhalt des Bahnnetzes Priorität gegenüber Neubaustrecken hat, gehen Kostenüberschreitungen bei Sanierungsprojekten richtigerweise indirekt immer zu Lasten der verfügbaren Mittel für Ausbauprojekte. Ob ein Streckenabschnitt im Besitz der SBB oder der BLS ist, ist für die Festlegung des Sanierungsbedarfs und für die Finanzierung nicht relevant.

Kontakt

Verkehrs-Club der Schweiz, Luc Leumann, luc.leumann@verkehrsclub.ch, 079 705 06 58

Behandlung	16. März 2021
20.4478 20.4509	Mo. Dittli. Gleich lange Spiesse bei Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen Mo. Wicki. Gleich lange Spiesse im Strassengüterverkehr
Einleitung	Mit den beiden Motionen sollen für Lieferwagen (<3,5 t) im gewerblichen Strassengütertransport vergleichbare Regeln bezüglich Arbeits- und Ruhezeiten sowie der Vorgaben zur Deckung der externen Kosten geschaffen werden, wie diese bei Lastwagen und Lieferwagen (>3,5 t) heute schon gelten.
Empfehlung	Die Umweltallianz empfiehlt, beide Motionen anzunehmen.
Begründung	<p>Beide Motionen zielen darauf ab, dass Fahrer*innen und Fuhrhalter*innen bei zum gewerblichen Transport genutzten Lieferwagen (<3,5 t) vergleichbare Rahmenbedingungen haben wie Lastwagen und schwere Lieferwagen (>3.5 t). Das macht Sinn: Lieferwagen verursachen vgl. hohe negative Umweltkosten, bspw. hohen Stickoxid-Ausstoss (NOx) und müssen dafür nicht verursachergerecht aufkommen. Zudem nimmt die Fahrleistung von Lieferwagen seit Jahren deutlich zu. Dies schadet der Umwelt, dem Klima und der Gesellschaft. Es bietet auch einen falschen Anreiz, wenn für Transporte mit kleineren Lieferwagen keine Strassennutzungsgebühren und weniger hohe Anforderungen an die Arbeits- und Ruhezeiten (bspw. Nachtfahrverbot) der Fahrer gestellt wird. So werden vermehrt Güter in der Nacht von weniger ausgeruhten Fahrern in kleineren Fahrzeugen zugestellt. In der Schweiz ist der Anteil der Lieferwagen besonders hoch, die nur wenig leichter als die Schweizer LSVA-Grenze von 3.5 t sind.</p> <p>Mit der Motion Wicki sollen künftig auch die für den Transport eingesetzten Nutzfahrzeuge unter 3.5 t für ihre externen Wegkosten aufkommen. Bei den Nutzfahrzeugen über 3.5 t gibt es mit der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) ein Instrument, welches das Ziel hat, die externen Kosten des Schwerverkehrs (zu einem substanziellen Teil) verursachergerecht abzugelten. Etwas Vergleichbares soll es nun auch für die leichteren Nutzfahrzeuge geben. Mehr Kostenwahrheit im Strassengüterverkehr ist begrüssenswert.</p> <p>Die Motion Dittli verlangt, dass die Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Fahrer von Lieferwagen (ab 2,5 t) im gewerbsmässigen Strassengütertransport analog zu den bestehenden Bestimmungen im Schwerverkehr angepasst werden. Zudem sollen auch die Entwicklungen in der EU berücksichtigt werden. Dieses Anliegen wirkt den oben ausgeführten falschen Anreizen zu kleineren Transportfahrzeugen entgegen, sichert einen faireren Wettbewerb zwischen den verschiedenen Transport-Modi und hilft damit der umweltfreundlichen Verlagerung auf die Schiene.</p>
Kontakt	Verkehrs-Club der Schweiz, Luc Leumann, luc.leumann@verkehrsclub.ch , 079 705 06 58 Alpen-Initiative, Fabio Gassmann, fabio.gassmann@alpeninitiative.ch , 076 319 09 50

Behandlung	16. März 2021
21.3002	Mo. UREK-S. Schweizer Wolfspopulation. Geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren
Einleitung	Die Motion verlangt vom Bundesrat eine Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) und von Ausführungsbestimmungen für eine geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren.
Empfehlung	Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion anzunehmen. Bei der Umsetzung muss aber der Volkswille berücksichtigt werden, insbesondere mit dem verbesserten Schutz bedrohter Wildtiere und der Stärkung der Biodiversität.
Begründung	<p>Das Stimmvolk hat die Revision des Jagd- und Schutzgesetzes (JSG) am 27. September 2020 abgelehnt. Bereits im Abstimmungsbüchlein hatte das Nein-Komitee festgehalten, dass im Rahmen einer ausgewogeneren Gesetzesrevision eine pragmatische Regulierung der Wolfsbestände möglich wäre und dass zugleich der Schutz bedrohter Wildtiere gestärkt werden muss.</p> <p>Ein Teil dieser Anliegen kann auch mit einer JSV-Revision umgesetzt werden: Das JSG gibt die Möglichkeit, einzelne Wölfe zu entnehmen und Wolfsbestände zu regulieren, nachdem erhebliche bzw. grosse Schäden erfolgt sind oder wenn eine erhebliche Gefährdung entsteht. Neue Schwellen in der JSV für solche Abschüsse sind aber nur glaubwürdig vertretbar, wenn zugleich auch der Herdenschutz gestärkt wird und der Schutz der bedrohten Wildtiere und eine Stärkung der Biodiversität erfolgen. Zudem muss die Waldverjüngung garantiert sein.</p> <p>Das JSG gibt dem Bundesrat die Kompetenz, in der JSV bedrohte Arten zu schützen. Der Bundesrat hat in der JSG-Debatte festgehalten, dass insbesondere bei Schneehuhn und Birkhahn die Jagd einen negativen Einfluss auf die Bestandsentwicklung haben kann. Eine dem Volkswillen entsprechende JSV-Revision dient, zusammen mit einer kommenden ausgewogenen JSG-Revision, den Berggebieten, der Alp- und Waldwirtschaft und den bedrohten Wildtieren.</p>
Kontakt	Arbeitsgruppe Neues Jagdrecht, Werner Müller, werner.mueller@birdlife.ch , 079 448 80 36

Behandlung	16. März 2021
20.4573	Mo. Français. Führerausweis ab 16 Jahren für vierrädrige Leichtmotorfahrzeuge
Einleitung	Die Motion verlangt, dass Personen ab 16 Jahren Leichtmotorfahrzeuge fahren dürfen, die 4-rädrig sind, eine Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h aufweisen, über einen Hubraum von maximal 50m ³ verfügen und eine Motorenleistung von maximal 4kW besitzen.
Empfehlung	Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion anzunehmen.
Begründung	<p>Beispiele für solche Fahrzeuge sind der Renault Twizy Urban 45 oder der ebenfalls zweiplätzig Squad, ein Elektroauto, das auf seinem Dach mit Solarzellen ausgestattet ist. Die fossil betriebenen Quads haben hingegen eine ungleich höhere Motorenleistung (zum Vergleich: Einplätzig elektrisch oder fossil betriebene Motorräder mit derselben Höchstgeschwindigkeit und demselben Hubraum sind in der Schweiz ab 15 Jahren zugelassen. Motorfahräder (Mofa) besitzen ebenfalls einen Hubraum von maximal 50m³ und sind ab 14 Jahren zugelassen).</p> <p>Im Gegensatz zur Schweiz werden in der EU (Fahrzeugkategorie L6e) diese Leicht-(Elektro)-Fahrzeuge bereits von grösseren und nicht elektrisch betriebenen Fahrzeugen unterschieden. Die Forderung der Motion, die Schweizer Politik bei den genannten Leichtmotorfahrzeugen an die Politik der EU anzugleichen, ist im Sinne einer Verlagerung des Verkehrs auf möglichst ökologische Verkehrsmittel, die möglichst wenig CO₂, Luftschadstoffe und Lärm verursachen.</p>
Kontakt	Verkehrs-Club der Schweiz, Luc Leumann, luc.leumann@verkehrsclub.ch , 079 705 06 58

Behandlung	18. März 2021
20.4579	Mo. Graf Maya. Pflanzenschutzmittel für die nicht-berufliche Anwendung nicht mehr zulassen, welche für Menschen, Insekten oder Gewässerlebewesen toxisch sind
Einleitung	Die Motion fordert ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln für die nicht-berufliche Anwendung, wenn sie für Menschen, Insekten oder Gewässerlebewesen toxisch sind. Weiter soll eine öffentlich zugängliche und benutzerfreundliche Liste jener Produkte erstellt werden, die für die nicht-berufliche Anwendung nach wie vor zugelassen sind. Jene Produkte, die für die nicht-berufliche Anwendung verkauft werden, sollen ausserdem nur in kleinen, für den direkten Gebrauch geeigneten Mengen erhältlich sein.
Empfehlung	Die Umweltallianz empfiehlt, die Motion anzunehmen.
Begründung	<p>Unter den für die nicht-berufliche Anwendung zugelassenen Pflanzenschutzmitteln befinden sich auch diverse Wirkstoffe, die für Menschen, Insekten und Gewässerlebewesen stark toxisch sind. Diese Produkte sind im Detailhandel ohne weiteres erhältlich, d.h. ohne Schulung und teilweise in grossen Mengen. Die Verwendung von hochriskanten Produkten durch ungeschulte Privatanwender*innen ist aus mehrfacher Hinsicht problematisch:</p> <ul style="list-style-type: none">• Privatanwender*innen sind sich oft nicht bewusst, dass auch die im Supermarkt erhältlichen Produkte stark toxisch sein können. Dies führt dazu, dass sie sich und allfällige Dritte (z.B. Familienmitglieder, Nachbar*innen) ungenügend schützen. Das ist umso gravierender, da gerade bei der Anwendung die gesundheitlichen Risiken von Pflanzenschutzmitteln besonders hoch sind.• Die Kenntnisse über Anwendungsverbote und -auflagen von Pflanzenschutzmitteln sind bei Laien schlecht. Laut einer Studie des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) wissen rund 47 Prozent der Befragten nicht, dass Herbizide nicht auf Wegen, Plätzen und Strassen gespritzt werden dürfen.• Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Privatgärten dient zu einem grossen Teil auch dem Schutz von Zierpflanzen, die weder der Ernährung dienen noch von Nutzen für die hiesige Biodiversität sind. Der Schutz dieser Pflanzen mit für die Gesundheit sowie die Umwelt risikoreichen Produkten ist nicht verhältnismässig.• Die nicht-beruflichen Anwendung kennt kein Schadschwellenprinzip. Bei der beruflichen Anwendung sollen Pflanzenschutzmittel erst dann zum Einsatz kommen, wenn alternative Massnahmen versagt haben und der Befall einen gewissen Schwellenwert erreicht hat. Aufgrund fehlender Fachkenntnisse werden Pflanzenschutzmittel von Privatanwender*innen auch bei geringem Befall und ohne, dass es nötig wäre, eingesetzt.
Kontakt	Eva Wyss, WWF Schweiz, eva.wyss@wwf.ch , 044 297 21 71

Empfehlungen für weitere traktandierete Geschäfte

19.430	Pa. Iv. Jans. Konsequenter Schutz des Grund-, Trink-, Fluss- und Seewassers vor nachweislich schädlichen Pestiziden. Pa. Iv. 1. Phase	Annehmen
------------------------	---	-----------------

UMWELTALLIANZ

Kurzporträt

Die Umweltallianz ist ein loser Zusammenschluss der vier grossen Schweizer Umweltorganisationen mit dem Ziel der optimalen Koordination der politischen Aktivitäten. Die Geschäftsstelle der Umweltallianz ist in Bern.

Umweltallianz, Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8
Telefon 031 313 34 33, Fax 031 313 34 35, info@umweltallianz.ch

Mitglieder

Pro Natura

Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
T 061 317 91 91, F 061 317 92 66
www.pronatura.ch

VCS / ATE

VCS, Aarberggasse 61, Postfach 8676, 3001 Bern
T 0848 611 611, F 0848 611 612
www.verkehrsclub.ch

WWF

WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich
T 044 297 21 21, F 01 297 21 00
WWF Suisse, Avenue Dickens 6, 1006 Lausanne
T 021 966 73 73, F 021 966 73 74
www.wwf.ch

Greenpeace

Greenpeace, Postfach, 8031 Zürich
T 044 447 41 41, F 044 447 41 99
www.greenpeace.ch

Kooperationspartner

Schweizerische Energie-Stiftung SES

SES, Sihlquai 67, 8005 Zürich
T 044 275 21 21, F 044 275 21 20
www.energiestiftung.ch

BirdLife Schweiz

SVS, Wiedingstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich
T 044 457 70 20, F 044 457 70 30
www.birdlife.ch

Alpen-Initiative

Alpen-Initiative, Hellgasse 23, 6460 Altdorf UR
T 041 870 97 81
www.alpeninitiative.ch

Umweltrating

Die Umweltallianz analysiert jährlich, wie umweltfreundlich Parlamentarierinnen und Parlamentarier abstimmen, siehe www.umweltrating.ch. Grundlage bilden die in den Standpunkten beschriebenen Geschäfte.